



Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 31.10.2007

# **Rechtsquellen und Rechtsschichten**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>



# Römisches Privatrecht (1)

## Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*)
  - Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*)
  - Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)
  - Kaisergesetze (*constitutiones principum*)
  - Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*)
  - Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*)
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

## Die „Schichten“ des römischen Rechts

- Ius privatum (oder civile) ./ . Ius publicum
  - Privat- o. Zivilrecht ./ . Öffentliches Recht.
- Ius civile ./ . Ius naturale, ius gentium
  - Bürgerrecht ./ . Naturrecht und Völkergemeinrecht.
- Ius civile ./ . Ius honorarium
  - Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ . Amtsrecht  
≈ „Richterrecht“.

## Bedeutungen von *ius publicum*

- In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
- Dieses *ius publicum* wird von den römische Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

## Ius honorarium und Ius civile

- Ius civile: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
- Ius honorarium: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (honos), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das Ius civile zu

- unterstützen
  - ergänzen
  - korrigieren.
- D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

## ***Das ius honorarium***

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.

## Die Rolle des Prätors im Zivilprozess (klassischer Formularprozess)

- Leitung der ersten Prozessphase (*in iure*).
- Anhörung der Parteien
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen:
  - Bestimmung eines (Laien-)Richters und
  - Erteilung einer Klageformel, durch die dem Richter die Maßstäbe für seine Entscheidung vorgegeben wurden.

## **Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor:**

*Qui servum alienum adversus bonos mores  
verberavisse deve eo iniussu domini  
quaestionem habuisse dicetur, in eum  
iudicium dabo. (D. 47, 10, 15, 34)*

Von wem behauptet wird, dass er gegen die guten Sitten einen fremden Sklaven geschlagen hat oder ihn ohne Zustimmung seines Herrn gefoltert hat, gegen den werde ich eine Klage gewähren.

## Die Entwicklung des prätorischen Edikts

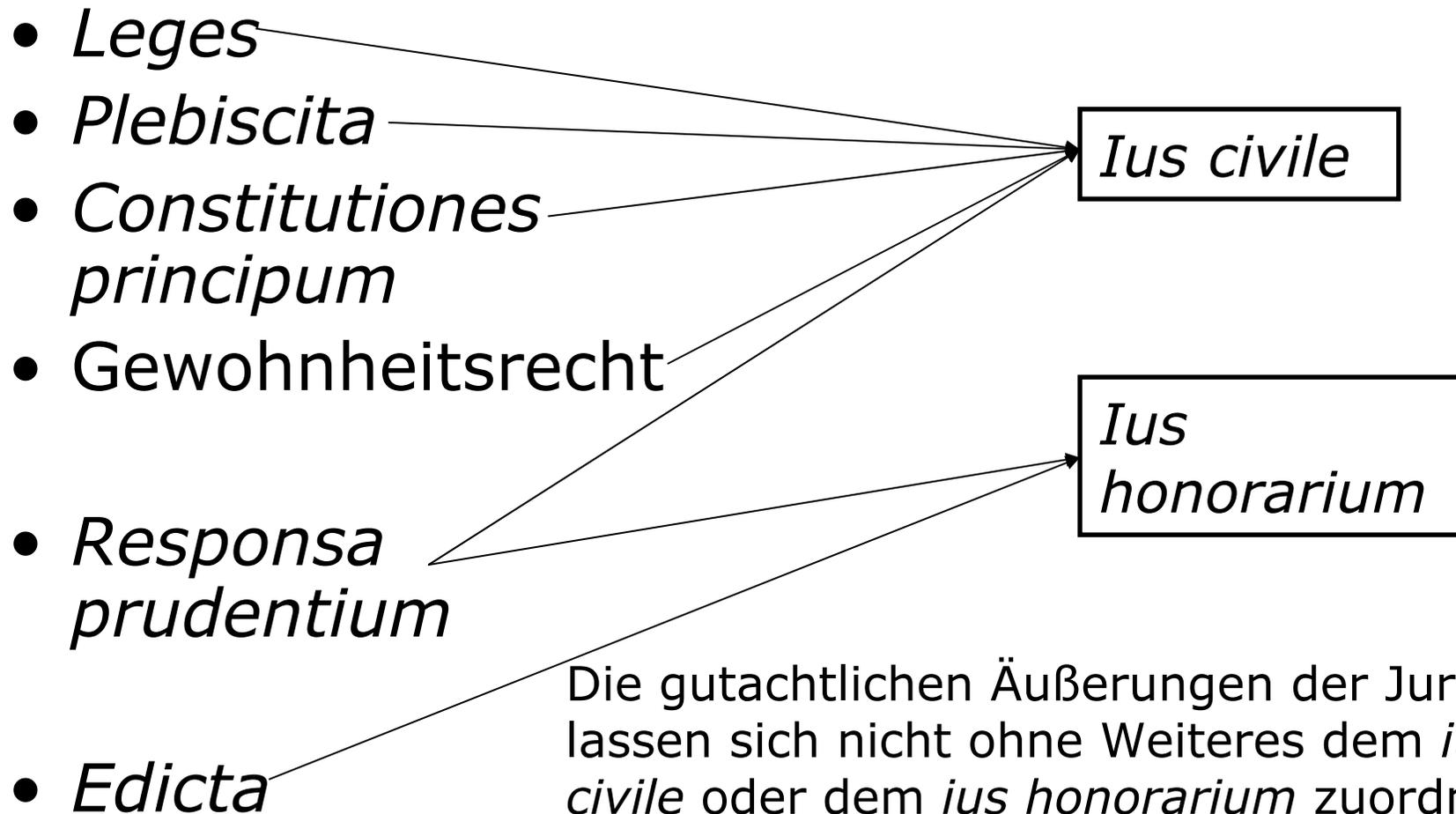
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt. (*Edictum tralaticium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*)
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

## Innovationen des Honorrarechts

- Formularverfahren
- Formfreie Verträge
- Fortentwicklung des Deliktsrechts (*actio iniuriarum, actio doli*).
- Eigentumsähnlicher Schutz für bestimmte berechnigte Besitzer (*actio Publiciana*).

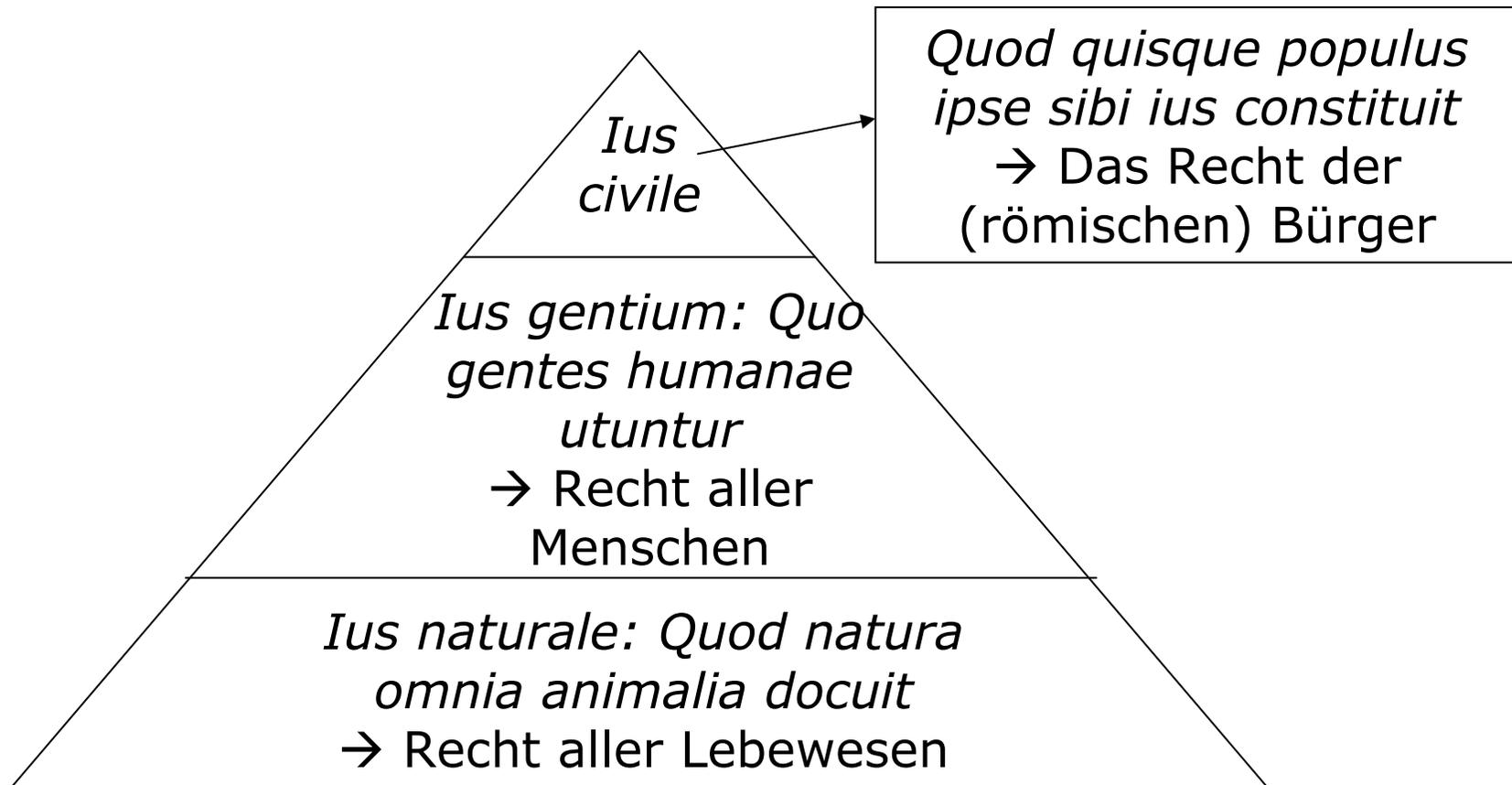
# Römisches Privatrecht (1)

## Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*



# Römisches Privatrecht (1)

## Ulpian über *ius naturae*, *ius gentium* und *ius civile*



## Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:  
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

## Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.  
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.  
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

## **Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium***

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltenen Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

## Errungenschaften des *ius gentium*

- Formfreie Verträge, gestützt auf das Gebot von Treu und Glauben (*bona fides*):
  - Kauf (*emptio venditio*).
  - Werkvertrag, Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
  - und weitere Vertragstypen.
- Formfreie Übereignung (*traditio*).
  - Bei den meisten beweglichen Sachen für Bürger und Nichtbürger möglich.
  - Bei den so genannten *res Mancipi* nur im Verkehr mit Nichtbürgern möglich, jedoch wird der Besitzer, dem eine *res Mancipi* formlos übergeben wurde, durch die *actio Publiciana* ähnlich wie ein Eigentümer geschützt.

## **Zusammenfassung: Die verschiedenen Bedeutungen von *ius civile***

- Gegenbegriff zu *ius publicum*
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*
  - In den beiden letztgenannten Bedeutungen bezeichnet *ius civile* Gesetzesrecht und älteres Gewohnheitsrecht.
  - Neuerungen ohne gesetzliche Grundlage sind zugleich Teil des *ius gentium* und des *ius honorarium* (vgl. etwa die *actio Publiciana*).



Vorlesung Römisches Privatrecht  
Vorlesung am 7.11.2007

# **Die Formalgeschäfte als Grundfiguren des klassischen römischen Rechts**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

